J. Safra Sarasin

J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung

Reglement

September 2023

Reglement

Gestützt auf Art. 2 der Statuten der J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung, Basel (nachstehend Stiftung genannt), wird folgendes Reglement erlassen:

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter. Der im Text verwendete Begriff «Ehegatte/Partner» umfasst verheiratete Personen sowie eingetragene Partnerinnen und Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG).

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Stiftung betreibt die individuelle, gebundene Vorsorge zur Schliessung von Vorsorgelücken der 1. und 2. Säule. Zu diesem Zweck nimmt die Stiftung Einzahlungen von Vorsorgenehmern bis zu den im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV3) festgelegten Höchstbeträgen entgegen.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung sowie die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Der Vorsorgenehmer

Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen konto- und/oder wertschriftengebundener Vermögensanlage.

Der Vorsorgenehmer schliesst sich mit Unterzeichnung des Eröffnungsantrages für eine Vorsorgevereinbarung der Stiftung an. Damit eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen werden kann, muss der Vorsorgenehmer erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sein. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

Ein Anschluss an die Stiftung ist nicht möglich wenn…

- der Vorsorgenehmer kein Erwerbseinkommen hat;
- sich sein steuerbares Einkommen beispielsweise nur aus Wertschriftenerträgen, Liegenschaftserträgen oder Alimentenleistungen zusammensetzt;
- er noch nicht bei der AHV versichert ist (Minderjährige vor Vollendung des 17. Altersjahres) oder das AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, bzw. max. 5 Jahre darüber hinaus, sofern keine Erwerbstätigkeit vorliegt;
- er im Ausland wohnhaft ist (möglich, wenn er in der Schweiz erwerbstätig und in der 1. Säule versichert ist).

B Organisation der Stiftung

Art. 4 Stiftungsrat

Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 5 fachkundigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Stifterin ernannt. Mindestens 1 Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören, weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stifterin tätig sein und nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Diese unabhängigen Mitglieder werden direkt vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, gemäss Statuten Art. 4.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, namentlich auch deren Vermögensverwaltung, und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Er kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung, eine Verwaltung und die speziellen Kommissionen ernennen. Er kann bestimmte Aufgaben an die Geschäftsführung, die Verwaltung oder an spezielle Kommissionen insbesondere eine Anlagekommission delegieren, die nicht von Gesetzes wegen und den vorliegenden reglementarischen Bestimmungen ihm vorbehalten sind.

Falls der Stiftungsrat Aufgaben an eine Anlagekommission delegiert, erlässt er eine Geschäftsordnung in der die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen geregelt werden.

Er legt die Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Stiftungs- und der Kundenvermögen fest.

Der Stiftungsrat gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung, insbesondere durch die Publikation von Bearbeitungsvorschriften und eines Bearbeitungsverzeichnisses, das die technischen und organisatorischen Massnahmen, die Ernennung eines Datenschutzberaters, die Mitarbeiterschulung und die Zuteilung und Überwachung der ernannten Auftragsbearbeiter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelt.

Art. 5 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat überträgt die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung. Er umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem speziellen Organisationsreglement.

Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Präsidenten des Stiftungsrates durch die Geschäftsführung und die Verwaltung besorgt.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates in Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Der Geschäftsführer steht der Verwaltung vor und kontrolliert deren Tätigkeiten.

Der Stiftungsrat beauftragt und bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 6 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswe-

sens und der Vermögensanlage. Das Mandat an die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr erteilt.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Stiftung einen schriftlichen Bericht.

Art. 7 Kostendeckung

Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt:

a) durch Beiträge der Stifterfirma;
b) durch eine Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer;
c) durch Heranziehen des freien Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsrat erlässt für die Entschädigungen und Kosten ein Gebührenreglement.

Art. 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und Prüfung durch die Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

C Kontoführung

Art. 9 Vermögensausscheidung/Information

Für jeden Vorsorgenehmer wird ein separates Konto geführt. Die Guthaben bilden sich durch Einzahlungen des Vorsorgenehmers und Übertragungen von anderen anerkannten Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Säule 3a-Kontos eine Bestätigung. Es können insgesamt maximal drei Konten bei der Stiftung für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden, wobei die Summe der jährlichen Maximaleinlagen nicht überschritten werden darf. Das nachträgliche Aufteilen von bereits bestehenden Guthaben ist nicht möglich.

Dem Säule 3a-Konto werden unter anderem gutgeschrieben:

- Einzahlungen der Vorsorgenehmer;
- Übertragung von anderen Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge;
- eingebrachte Scheidungsabfindungen;
- die Zinsen;
- der Verkaufserlös aus den Wertschriftenanlagen.

Dem Säule 3a-Konto werden belastet:

- Übertragungen an 3a-Vorsorgeeinrichtungen;
- Bezüge der Kontoinhaber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- Scheidungsabfindungen;
- der Kaufbetrag für Wertschriftenanlagen;
- Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer gemäss Art. 7.

Für jeden Vorsorgenehmer wird jährlich per 31.12. eine Vermögensübersicht erstellt, die über die Höhe des Säule 3a-Guthaben (Konto und Depot) Auskunft gibt, sowie die entsprechenden Bescheinigungen der getätigten Einzahlungen für die Steuerbehörde.

Die Stiftung teilt dem Vorsorgenehmer auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag mit. Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen den Vorsorgenehmern weitere Auskünfte. Jeder Vorsorgenehmer kann verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt.

Art. 10 Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den marktkonformen Zinssatz fest, zu dem die Säule 3a-Konten zu verzinsen sind.

Dem Kunden können auch Negativzinsen belastet werden.

Die Einlagen werden vom Valutatag an verzinst. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember dem Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben, zum Vorsorgeguthaben geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilsmässig bis zum Valutadatum des Austritts berechnet. Der jeweils gültige Zinssatz wird im Internet publiziert.

Art. 11 Freizügigkeit

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung besteht für das gebundene Kapital des Vorsorgenehmers Freizügigkeit bezüglich Wahl und eventuell Wechsel unter den gesetzlich anerkannten Vorsorgeformen.

Art. 12 Anlage des Stiftungsvermögens

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsrat im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Einlagen der Vorsorgenehmer werden von der Stiftung als verzinsliche Guthaben angelegt. Der Vorsorgenehmer kann Anteile (ganze Anteile oder Fraktionen) an einem kollektiven Wertschriftenportefeuille erwerben. Der Stiftungsrat erlässt die entsprechenden Richtlinien, die als Anhang 1 und 2 bezeichnet, einen integrierenden Bestandteil des Reglements bilden.

Art. 13 Erwerb und Rückgabe von Anteilen an kollektiven Anlagen

Der Vorsorgenehmer kann diese Anteile jeweils an den vom Stiftungsrat festgelegten Stichtagen (ausgenommen erste und letzte Woche des Rechnungsjahres) erwerben und zurückgeben. Es werden ganze Anteile respektive Fraktionen gehandelt. Beim Erwerb von Anteilen kollektiver Anlagen kann eine Gebühr erhoben und dem Säule 3a-Konto belastet werden.

Art. 14 Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses

Die Auflösung des Kontos bei Vorliegen einer Barauszahlung gemäss BVV3 Art. 3 Abs. 2 und 3. hat automatisch die Auflösung des Depots zur Folge. Erfolgt die Auflösung altershalber gemäss BVV3 Art. 3 Abs. 1, können die Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem 3a-Depot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen transferiert werden.

Art. 15 Anspruch auf das individuelle Vorsorgeguthaben

Dem Vorsorgenehmer steht das Recht zu, bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder frühestens 5 Jahre vorher über das Guthaben zu verfügen. Eine spätere Auszahlung ist bis 5 Jahre nach Erreichen der Altersgrenze zulässig, solange der Vorsorgenehmer erwerbstätig ist. Zudem besteht die Möglichkeit, das Guthaben für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf, für Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekardarlehens auf selbstgenutztem Wohneigentum zu verwenden. Diese Leistung kann nur alle fünf Jahre in Anspruch genommen werden und es ist jeweils die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Partners notwendig.

Eine vorzeitige Auflösung ist ausserdem nur in folgenden Fällen möglich:

a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgestiftung der beruflichen Vorsorge verwendet oder eine Weitervergütung an eine andere Säule 3a-Stiftung beantragt;
c) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
d) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
e) bei einem minderen Guthaben von weniger als dem maximalen aktuellen steuerbegünstigten Jahresbeitrag.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Stiftung sämtliche Angaben zu machen und Dokumente vorzulegen, die für die Geltendmachung des Anspruches auf Aus-

zahlung des Vorsorgeguthabens notwendig sind. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Verheiratete Vorsorgenehmer und eingetragene Partner haben für die Auszahlung gemäss Artikel 15 Buchstaben c) bis e) die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/ Partners beizubringen. Die Unterschrift des Ehegatten/ Partners ist in diesem Fall öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde).

Die Auszahlung der Vorsorgeguthaben unterliegt der Besteuerung gemäss den im Auszahlungszeitpunkt geltenden Vorschriften (eidgenössische Verrechnungssteuer, Einkommenssteuer, Quellensteuer etc.). Bei Auszahlung des Guthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde erfüllen und gegebenenfalls einen Quellensteuerabzug vornehmen.

Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (Ziffern 1 bis 5):
    1. der überlebende Ehegatte/Partner;
    2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von dem Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
    3. die Eltern;
    4. die Geschwister;
    5. die übrigen Erben, gesetzliche Erben in Anlehnung an die gesetzliche Erbfolge und eingesetzte Erben in Anlehnung an Verfügungen von Todes wegen (Testament und Erbvertrag).

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b, Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b, Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe (Ziffern 2 bis 5) nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich mit dem Formular der Stiftung bei dieser hinterlegt werden.

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Säule 3a-Stiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Säule 3a-Stiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Säule 3a-Stiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Säule 3a-Stiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Säule 3a-Stiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitalleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ist eine zusätzliche Risikoleistung (Tod / Invalidität) versichert, ist diese Leistung in einer separaten Begünstigtenordnung zu regeln.

Das Vorsorgeguthaben kann spätestens fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst werden.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung. Die begünstigte Person wird in diesem Falle übergangen.

D Beziehungen zwischen Vorsorgenehmern und Stiftung

Art. 17 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor der Fälligkeit weder abgetreten, mit anderen Forderungen verrechnet noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. In diesen Fällen ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Partners zwingend.

Wird der Güterstand durch Scheidung oder aufgrund eines anderen Umstandes aufgelöst, kann das Guthaben dem Ehegatten/Partner durch den Richter ganz oder teilweise abgetreten respektive zugesprochen werden. Das Gericht teilt in diesem Fall der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

Art. 18 Nachrichtenlose Vorsorgeguthaben

Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, bleiben diese Guthaben bis auf Weiteres bei der Stiftung.

Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem gesetzlichen Rücktrittsalter fallen diese Guthaben in das freie Stiftungsvermögen.

Art. 19 Versicherung

Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod bietet die Stiftung keinen eigenen Risikoschutz an. Sie vermittelt auf Anfrage einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherer.

Art. 20 Personalien der Vorsorgenehmer

Die Vorsorgenehmer melden der Stiftung, wenn sich relevante Elemente in der Beziehung zur Stiftung und die Postadresse ändern.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, wenn eine Meldung ungenügend, verspätet oder ungenau erfolgt. Alle Korrespondenz an die Stiftung ist an deren Domizil zu richten. Mitteilungen und Belege für die Vorsorgenehmer richtet die Stiftung an die letzte bekannte Adresse und gelten somit als rechtsgültig zugestellt. Als Zeitpunkt des

Versandes gilt das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Beanstandungen bezüglich Aufträge an die Stiftung und Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten müssen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innert 14 Tagen durch den Auftraggeber bzw. Adressaten erfolgen, ansonsten seitens der Stiftung die Richtigkeit vermutet wird.

Art. 21 Datenschutz

Der Stiftungsrat sowie alle Personen, die mit der Verwaltung, Leitung und Kontrolle der Stiftung betraut sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenverarbeitung, die Akteneinsicht, die Verschwiegenheitspflicht und die Datenweitergabe sind durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) geregelt. Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Die Stiftung erhält die erforderlichen Personendaten über die Kunden und, wo zweckdienlich, über deren verbundene Personen (z. B. Familienmitglieder, Partner) vom Kunden, dem Arbeitgeber und anderen Stellen (z. B. andere Sozialversicherungen, Gerichte) zum Zwecke der Umsetzung des Vorsorgeplans und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, wie im DSG festgelegt. Indem er sich der Stiftung anschliesst, stimmt der Kunde der Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke der Umsetzung des Vorsorgeplans sowie der Weitergabe dieser Daten an die von der Stiftung eingesetzten Dienstleister, den Wirtschaftsprüfer, die Aufsichtsbehörde, den Datenschutzberater sowie an andere Sozialversicherungen und autorisierte Empfänger zu.

Die von der Stiftung erfassten Personendaten können verschiedene Arten von Personendaten enthalten, wie unter anderem (a) Informationen, die der Kunde der Stiftung zur Verfügung stellt (z. B. Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten, Geburtsort, Nationalität, Bankverbindung, Unterschrift), (b) Informationen, die die Stiftung über den Kunden oder verbundene Personen sammelt oder generiert (z. B. Zahlungsvorgänge), (c) aus anderen Quellen stammende Informationen über den Kunden oder die verbundenen Person (z. B. IP-Adresse).

Wenn der Kunde der Stiftung Personendaten anderer Personen wie beispielsweise verbundener Personen (z. B. Familienangehörige, Partner) oder Begünstigter zur Verfügung stellt, muss der Kunde sicherstellen, dass die betreffenden Personen über die Erfassung und Verarbeitung dieser Daten durch die Stiftung Kenntnis haben, dass der Kunde der Bank diese Daten nur zur Verfügung stellt, wenn ihm dies gestattet ist, und dass die betreffenden Personendaten korrekt sind.

Bei der Weitergabe von Daten hält sich die Stiftung an die relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten können auch im Ausland bekanntgegeben werden, wenn die rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer solchen Bekanntgabe eingehalten werden.

Soweit das Gesetz die ausdrückliche Einwilligung des Kunden für die Weitergabe von Daten verlangt, gibt die Stiftung die Daten nur nach Erhalt der Einwilligung weiter. Die Stiftung stellt weitere Informationen zum Datenschutz auf Anfrage bereit.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung (mit eingetragenem Sitz in der Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel, Schweiz, CHE-109.619.028). Im Einklang mit Art. 25 DSG kann der Kunde von der Stiftung Auskunft über die Bearbeitung seiner Personendaten verlangen, indem er ein Schreiben an den Datenschutzbeauftragten an die oben genannte eingetragene Adresse richtet. Kunden und betroffene verbundene Personen haben das Recht auf Zugriff auf ihre Personendaten sowie auf die Berichtigung unzutreffender Personendaten (Art. 32 DSG). Ebenfalls haben sie unter anderem das Recht auf Löschung von Daten und Datenübertragung (Art. 28 DSG).

Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie dies für den jeweiligen Bearbeitungszweck erforderlich ist oder die Stiftung ein legitimes Interesse an ihrer Aufbewahrung hat. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten werden ebenfalls eingehalten.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Informationen über ein im Internet zugängliches Portal zur Verfügung zu stellen. Die Legitimierung zum Zugriff auf diese Informationen erfolgt durch die Eingabe der Zugangsdaten, die dem Kunden von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden. Als zugangsberechtigt gilt, wer die

Zugangsdaten im Portal eingeben kann. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten verantwortlich. Besteht begründeter Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, muss der Kunde die Zugangsdaten unverzüglich ändern, neue Zugangsdaten von der Stiftung anfordern oder den Zugang durch entsprechende Benachrichtigung an die Stiftung blockieren lassen. Der Kunde trägt sämtliche Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung – einschliesslich der widerrechtlichen Nutzung – seiner Zugangsdaten, sofern keine grobe Fahrlässigkeit seitens der Stiftung vorliegt. Greift der Kunde vom Ausland aus auf das Portal zu, stimmt er ausdrücklich der Bekanntgabe seiner Daten im Ausland zu.

Art. 22 Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Darüber hinausgehende Pflichten betreffen ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer.

Art. 23 Haftung

Die Stiftung haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen, dass ein Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 24 Änderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Vorsorgenehmer ändern. Wesentliche Änderungen des Reglements sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen teilt die Stiftung den Vorsorgenehmern in geeigneter Form mit.

Art. 25 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 26 Streitigkeiten, Gerichtsstand

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung geht, ist der Gerichtsstand Basel-Stadt.

Bei Streitigkeiten über die Anspruchsberechtigung ist die Stiftung befugt, das Guthaben gemäss OR Art. 96 und 472 ff. zu hinterlegen.

Art. 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.09.2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.04.2020 inklusive alle vorgängigen Versionen.

Anhang 1: Corporate Governance / Bagatellgeschenke

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten wo anwendbar, für sämtliche Anlageformen (Anhang 2).

Art. 1 Corporate Governance – Loyalität in der Vermögensverwaltung für Stiftungsrat, Geschäftsführung und Anlagekommission

1.1 Ausübung der Aktionärsrechte

Für direkt gehaltene Aktien Schweizerischer, im In- und Ausland börsenkotierter Gesellschaften wird das Stimmrecht ausgeübt. Die Stimmabgabe für direkt gehaltene Aktien Schweizerischer Gesellschaften wird grundsätzlich im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates der jeweiligen Gesellschaften wahrgenommen. Über eine davon abweichende Stimmabgabe entscheidet der Stiftungsrat. Die Stimmrechtswahrnehmung wird an die Geschäftsleitung delegiert.

Bei ausländischen Gesellschaften wird auf die Wahrnehmung der Stimmrechte verzichtet.

1.2 Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bewahren.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV2 einhalten; externe Personen und Institutionen müssen zudem Art. 48f Abs. 3 BVV2 einhalten. Vermögensverwaltungsaufträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Sämtliche von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften (Global-Custody-Vereinbarungen, Verträge für Anlageberatung, Administrierung und Dienstleistungen, Kauf/Verkauf von Liegenschaften und Liegenschaftsverwaltungsverträge etc.) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt und die Vergabe muss vollständig offen gelegt werden.

Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögenvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind nachfolgend unter Artikel 2 definiert.

1.3 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögenvorteile, die nicht mit der Stiftung schriftlich vereinbart wurden, an diese abgeliefert haben (Artikel 48k BVV2/siehe auch nachfolgend Artikel 2).

Art. 2 Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.00 pro Fall und CHF 1‘000.00 pro Jahr und Geschäftspartner. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.

Gelegenheitsgeschenke gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gem. Absatz 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.

Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen), die den Betrag von CHF 100.00 pro Jahr übersteigen, sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern. Die Stiftung hat das Recht, diese Geldleistungen einzufordern und gegebenenfalls entsprechende Sanktionen zu treffen.

Art. 3 Änderungen

Diese Richtlinie kann vom Stiftungsrat der J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Art. 4 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2017 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

Anhang 2: Richtlinie für die kollektive Vermögensanlage

Gestützt auf Art. 2 der Statuten und Art. 12 des Reglements der J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung (nachfolgend Stiftung genannt) gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1 Definition des Vermögens

Das Anlagevermögen umfasst das freie Stiftungsvermögen und das Kundenvermögen. Diese Richtlinien gelten sowohl für das freie Stiftungsvermögen als auch für das Kundenvermögen.

Art. 2 Anlagebestimmungen

Das Anlagevermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Verordnungen insbesondere BVV2 zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist.

Art. 3 Zulässige Anlagen

Für die Anlage werden in erster Linie Anlagegruppen der J. Safra Sarasin Anlagestiftungen berücksichtigt. Es gelten die diesbezüglichen Anlagerichtlinien sowie die Ergänzungsbestimmungen der entsprechenden Anlagegruppen der J. Safra Sarasin Anlagestiftungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bilden.

Ferner können mit Zustimmung des Stiftungsrates Anlagegruppen weiterer Anlagestiftungen, die Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen) sind und deren Qualitätsstandards unterstehen, in das Anlageuniversum aufgenommen werden. Ebenso können der Aufsicht der FINMA unterstellte oder für den Vertrieb in der Schweiz zugelassene Anlagen genehmigt werden.

Es kann in nachhaltige Anlagen investiert werden.

Alternative Anlagen sind möglich, sofern die Bestimmungen der BVV2 diese als Anlagekategorie vorsehen.

Andere Anlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Stiftungsrat getätigt werden.

Entscheidet sich der Vorsorgenehmer neben der Kontolösung für eine Vermögensanlage in eine von der Stiftung gemäss Art. 12 des Reglements angebotenen kollektiven Vermögensanlage, ist zwingend zum Zeitpunkt des Ersteinstieges ein Risikoprofil des Vorsorgenehmers zu erstellen, welches seine Risikofähigkeit und -bereitschaft festlegt.

Die Erstellung bzw. Ermittlung des Risikoprofils erfolgt mit einem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular. Die Stiftung legt die diesbezüglichen notwendigen Prozesse fest und überwacht deren Einhaltung.

Bei einem im Risikosetup sich ergebenden Anlagehorizont von weniger als zwei Jahren, hat die Stiftung dem Vorsorgenehmer die Kontolösung zu empfehlen.

Es steht dem Vorsorgenehmer jederzeit frei, sein Risikoprofil zu überprüfen und neu zu ermitteln. Eine periodische Überwachung durch die Stiftung erfolgt nicht.

Für das angelegte Säule 3a-Guthaben besteht weder ein Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Die Stiftung übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Die Stiftung informiert den Vorsorgenehmer vor dem Einstieg in die Vermögensanlage in den entsprechenden Dokumenten (Berichte, Factsheets, Reports etc.) über die Anlagerisiken und die Kosten der zur Wahl stehenden Vermögensanlagen/Anlagestrategien.

In Bezug auf die Wertschriftenanlage in der Stiftung gelten ferner die diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie die Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) und der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Die Anteile

Die Stiftung erwirbt in ihrem Namen und auf Rechnung der Vorsorgenehmer gemäss den ihr vom Vorsorgenehmer erteilten Aufträgen die entsprechenden Anteile an den kollektiven Anlagen. Die Anteile werden in einem dem Konto des Vorsorgenehmers zugeteilten Depot verwaltet.

Die Anteile haben keinen festen Nennwert und sind nicht in Wertpapieren beurkundet.

Für den in Anteilen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen

Ferner gelten die Bestimmungen der Richtlinie im Anhang 1, insbesondere die Bestimmungen über Corporate Governance/Bagatellgeschenke.

Art. 6 Änderungen

Diese Richtlinie kann vom Stiftungsrat der J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Art. 7 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

J. Safra Sarasin Säule 3a-Stiftung

Elisabethenstrasse 62 | Postfach | CH-4002 Basel
Telefon + 41 (0)58 317 49 48 | Telefax + 41 (0)58 317 48 96
www.jsafrasarasin.ch/vorsorge

rl360ch0923de